

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 2/14 BH

L 4 KR 499/10 (Bayerisches LSG)
S 11 KR 395/03 (SG Nürnberg)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Mai 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter K a l t e n s t e i n
und B e c k
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 10. Dezember 2013 Prozess-
kostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt K. beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Kläger wendet sich gegen das Urteil des Bayerischen LSG vom 10.12.2013. Dieses hat seine Berufung gegen das Urteil des SG Nürnberg vom 29.10.2010 zurückgewiesen und die sinngemäß zugrunde gelegten Anträge abgelehnt, festzustellen, (1.) dass der Beklagten gegen den Kläger kein Anspruch (auf eine Beitragsforderung mehr) zusteht, (2.) dass mit dem Schreiben der Beklagten vom 16.10.2003 kein Neubeginn der Verjährung festgesetzt wurde, (3.) die Beklagte zu verpflichten, Schadensersatz zu leisten, (4.) hilfsweise den Rechtsstreit an das Landgericht Wuppertal zu verweisen.
- 2 Gegen dieses ihm am 1.2.2014 zugestellte Urteil hat der Kläger mit einem von ihm persönlich unterzeichneten Schreiben vom 3.3.2014 (Montag), beim BSG per Telefax am selben Tag eingegangen, einen Antrag auf Prozesskostenhilfe (PKH) für die Durchführung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens unter Beordnung von Rechtsanwalt K. gestellt.

II

- 3 Der Antrag des Klägers auf PKH ist abzulehnen.
- 4 Gemäß § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, für das Verfahren vor dem BSG PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.
- 5 Hier fehlt es der beabsichtigten Rechtsverfolgung an hinreichender Aussicht auf Erfolg. Es ist nicht zu erkennen, dass dem Rechtsschutzbegehren des Klägers im Ergebnis Erfolg beschieden sein könnte. Daher kommt die Beordnung eines Rechtsanwalts nicht in Betracht (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 6 Einzig mögliches Rechtsmittel gegen das angefochtene LSG-Urteil ist die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision (§ 160a SGG). Es kann jedoch offenbleiben, ob im Falle des Klägers die insoweit geltenden strengen Voraussetzungen überhaupt erfüllbar sind. Denn die hinreichende Erfolgsaussicht ist im Verfahren der PKH für eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist PKH auch dann zu versagen, wenn klar auf der Hand liegt, dass der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will. Die PKH hat nicht den Zweck, Bedürftigen die Durchführung solcher Verfahren zu ermöglichen, welche im Ergebnis nicht zu ihrem Vorteil



ausgehen können, die also ein vernünftiger Rechtsuchender auch nicht auf eigene Kosten führen würde (*BSG SozR 3-6610 Art 5 Nr 1 mwN; BVerfG NJW 1997, 2745*). Dies ist hier der Fall.

- 7 Soweit der Kläger mit seiner Klage (sinngemäß) die Feststellung begehrt, die Beklagte habe keine gegen ihn gerichtete offene Beitragsforderung mehr, haben die Vorinstanzen diese Klage zu Recht als unzulässig betrachtet. Denn der Beitragsbescheid der Beklagten vom 22.1.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.4.1998 mit einer gegen den Kläger gerichteten Beitragsforderung in Höhe von 2457,56 DM (= 1256,53 Euro) ist nach erfolglosem Durchlaufen des Rechtswegs in Bestandskraft erwachsen (§ 77 SGG). Gemäß § 141 Abs 1 Nr 1 SGG binden rechtskräftige Urteile (*hier: Urteil des Bayerischen LSG vom 30.11.2006 <L 4 KR 123/04 ZVW>*), soweit über den Streitgegenstand entschieden worden ist, die Beteiligten. Eine neue Klage über denselben Gegenstand zwischen denselben Beteiligten ist grundsätzlich unzulässig.
- 8 Soweit sich der Kläger mit seiner Klage gegen das "Schreiben" der Beklagten vom 16.10.2003 wendet, mit dem sie die Beitragsforderung einschließlich bis dahin aufgelaufener Mahngebühren und Zinsen/Säumniszuschläge angemahnt hatte, um die Verjährungsfrist neu in Kraft zu setzen, hat das LSG die Klage zu Recht wegen fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses als unzulässig angesehen. Denn die Beklagte hat bereits während des Klageverfahrens im Rahmen einer Abhilfeentscheidung vom 3.12.2003 diesen "Bescheid" vom 16.10.2003 aufgehoben, so dass eine den Kläger belastende Rechtswirkung von diesem Schriftstück - unabhängig von seiner rechtlichen Qualität - nicht mehr ausgehen kann. Zum anderen hat die Beklagte mit Schreiben vom 16.7.2010 ausdrücklich erklärt, dass die Beitragsforderung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers unbefristet niedergeschlagen und auf weitere Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Kläger verzichtet werde.
- 9 Dahingestellt bleiben kann vorliegend, ob es sich bei dem erstmals im Berufungsverfahren vom Kläger mit Schreiben vom 18.8.2013 geltend gemachten, aber nicht näher substantiierten "sechsstelligen Schaden" im Hinblick auf die Erwiderung der Beklagten in ihrem Schriftsatz vom 30.8.2013 um eine zulässige Klageänderung gemäß § 153 Abs 1 iVm § 99 Abs 1 und Abs 2 SGG durch rügelose Einlassung handelt (*vgl hierzu allgemein Roller in Lüdtker, SGG, 4. Aufl 2012, § 99 RdNr 11; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 99 RdNr 9*). Selbst wenn man dies zugunsten des Klägers annehmen wollte, ist - insoweit im Ergebnis in Übereinstimmung mit der Entscheidung des LSG - nicht ansatzweise ersichtlich, dass sich aus dem von den Vorinstanzen festgestellten Sachverhalt ein begründeter Schadenersatzanspruch des Klägers gegen die Beklagte ergeben könnte.
- 10 Im Ergebnis zu Recht hat das Berufungsgericht schließlich auch von der vom Kläger hilfsweise beantragten Verweisung des Rechtsstreits an das Landgericht Wuppertal abgesehen. Selbst wenn der vom Kläger geltend gemachte Schaden einen Amtshaftungsanspruch gegen die Be-



klage betreffen sollte, wäre der Rechtsstreit nicht zu verweisen gewesen. Wie das BSG bereits entschieden hat, darf ein Gericht der Sozialgerichtsbarkeit keine Teilverweisung an das Zivilgericht vornehmen. Denn einerseits kennt das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) keine Teilverweisung, andererseits steht der Verweisung des gesamten Rechtsstreits (Streitgegenstands) der Grundsatz entgegen, dass eine solche nicht erfolgen darf, wenn das angerufene Gericht zumindest für einen Teil der einschlägigen materiellen Ansprüche zuständig ist (wie hier für den vom Kläger ua geltend gemachten Anspruch, dass der Beklagten kein Anspruch auf eine Beitragsforderung mehr zusteht). Deshalb ist auch von dem Ausspruch einer teilweisen Unzulässigkeit des Rechtswegs und einer teilweisen Verweisung des Rechtsstreits an die für Amtshafungsansprüche zuständigen ordentlichen Gerichte gemäß § 17a Abs 2 GVG abzusehen (BSG vom 13.6.2013 - B 13 R 454/12 B - Juris RdNr 21; vom 31.10.2012 - B 13 R 437/11 B - Juris RdNr 10; vom 20.10.2010 - BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 11 RdNr 23 mwN).

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)